

# Teilrevision der Kantonalen Waldverordnung (KWV; RB 40.2111)

---

Bericht als Grundlage für eine Vernehmlassung bei den Einwohnergemeinden, den politischen Parteien und weiteren interessierten Kreisen

## Inhalt

A. Zusammenfassung .....	1
B. Ausgangslage .....	1
C. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen .....	3
D. Personelle und finanzielle Auswirkungen.....	6

### A. Zusammenfassung

*Die Kantonale Waldverordnung hat seit dem Inkrafttreten im Jahr 1996 nur wenige Änderungen erfahren. Es ist an der Zeit, den kantonalen Erlass an die eidgenössische Gesetzgebung aber auch an die veränderten kantonalen Gegebenheiten anzupassen. Mit der Teilrevision sollen insbesondere Grundsätze für gedeckte Energieholzlager aufgenommen, Rahmenbedingungen für Velofahrer, Mountainbiker und Reiter definiert oder die rechtliche Grundlage für die Entschädigung der Revierförster geschaffen werden. Weitere Anpassungen erfolgen aufgrund der Änderungen im eidgenössischen Waldgesetz, so z.B. bei der Holzförderung oder bei der Unterstützung von Erschliessungsanlagen ausserhalb des Schutzwaldes.*

### B. Ausgangslage

Die geltende Verordnung stammt aus dem Jahr 1996 und hat seither nur geringfügige Änderungen erfahren. Revisionen der eidgenössischen Gesetzgebung, aber auch die in den vergangenen 20 Jahren veränderten Rahmenbedingungen sowie Parlamentarische Vorstösse, machen eine Revision der Kantonalen Waldverordnung unabdingbar. Mit der geltenden Waldverordnung wurden positive Erfahrungen gemacht, weshalb die Grundsätze nicht infrage gestellt werden.

Die Revision betrifft insbesondere die folgenden Bereiche:

- Das Errichten gedeckter Energieholzlager im Wald und der anschliessende Missbrauch als Geräteunterstand gibt in der Praxis immer wieder Anlass zu Diskussionen und stellt die Baubewilligungsbehörden vermehrt vor Herausforderungen. Aus diesem Grund ist eine klare Regelung über das zulässige Ausmass der gedeckten Holzlager notwendig. Die neue Bestimmung deckt sich mit der Bundesgesetzgebung sowie mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung.
- Velofahrer, Mountainbiker und Reiter sind zunehmend auch ausserhalb der markierten Wege im Wald zu beobachten. Dies führt nicht nur zu Schäden an den Fusswegen und der Vegetation, sondern auch zu einer zunehmenden Beunruhigung weiterer Waldgebiete. Dadurch wird auch der Lebensraum der Wildtiere stark gestört. Mit einer neuen Bestimmung sollen Rahmenbedingungen definiert werden. So soll Velofahren, Mountainbiken und Reiten im Wald nur auf Waldstrassen und befestigten Waldwegen erlaubt sein. Velofahren und Mountainbiken soll zudem auf signalisierten Wanderwegen und speziell markierten, bewilligten Pisten zulässig sein. Vorbehalten bleibt das Gesetz über Fuss- und Wanderwege (Kantonales Fuss- und Wanderweggesetz, KFWG; RB 50.1161).
- Waldreservate gründen auf bilateralen Verträgen zwischen Waldeigentümern und dem Kanton und haben ausschliesslich Auswirkungen auf die Holznutzung. Da Reservate weder die allgemeine Zugänglichkeit des Waldes noch Rechte Dritter einschränken, ist eine öffentliche Auflage nach den Vorschriften des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz (RB 10.5101) nicht notwendig. Die entsprechende Bestimmung in der KWV soll aufgehoben werden.
- Der Umgang mit Wald- und Wildschäden ist in der geltenden Verordnung in einem einzigen Artikel geregelt. Da Wald- und Wildschäden jedoch unterschiedliche Auswirkungen auf den Wald haben, müssen auch unterschiedliche Massnahmen ergriffen werden. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, soll die Bestimmung entflochten und neu in zwei Artikeln (Waldschäden und Wildeinfluss) geregelt werden.
- Revierförster sind von den Korporationsbürgergemeinden angestellt. Für einige hoheitliche und auch nicht hoheitliche Tätigkeiten im Bereich der Planung wird der Revierförster bereits heute durch den Kanton entschädigt. Die Entschädigung erfolgt teilweise über Projekte (Anzeichnung im Rahmen von Programmvereinbarungen) oder auch über Direktaufträge (z.B. Waldpflegepläne). Es gibt aber Tätigkeiten im hoheitlichen Bereich, für die der Revierförster nicht entschädigt ist bzw. die Kosten von dessen Arbeitgeber (Korporationsbürgergemeinden) übernommen werden – und dies obwohl der Kanton von Gesetzes wegen für den Vollzug der forsthoheitlichen Aufgaben verantwortlich ist. Dabei handelt es sich in erster Linie um forstpolizeiliche Aufsichtsfunktionen. Weiter ist auch die Anzeichnung im Privatwald nicht befriedigend geregelt. Mit der Revision der KWV soll die gesetzliche Grundlage für die Entschädigung der Revierförster geschaffen werden. Erfahrungszahlen zeigen, dass pro Revier für Anzeichnung im Privatwald und übrige bis jetzt nicht vergütete hoheitliche Aufgaben rund 20 Stunden pro Jahr aufgewendet werden. Damit dürfte die Entschädigung für delegierte hoheitliche Aufgaben pro Jahr mit rund 20'000 Franken (2'000 Franken pro Revier) zu Buche schlagen.
- Weitere Revisionspunkte betreffen Anpassung an übergeordnetes Recht. Aufgrund der Revision des eidgenössischen Waldgesetzes können neu auch ausserhalb des Schutzwaldes Massnahmen zur Verhütung oder Bekämpfung von Waldschäden unterstützt werden. Auch die Unterstützung

von Sanierungen und Anpassungen von Erschliessungsanlagen ausserhalb des Schutzwaldes soll künftig wieder möglich sein.

### C. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

#### **Artikel 6 Rodungersatz**

Mit der Änderung des Waldgesetzes (WaG; SR 921.0) im Jahr 2013 wurde das System des Rodungersatzes vereinfacht. Artikel 7 Absatz 1 WaG sieht vor, dass anstelle von Realersatz gleichwertige Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden können. Artikel 6 Absatz 1 KVV soll sich darauf beziehen und den Grundsatz abbilden, dass für jede Rodung entweder ein Realersatz zu leisten ist oder gleichwertige Massnahmen getroffen werden müssen. Der neu formulierte Artikel 6 KVV nimmt darauf Bezug.

#### **Artikel 9 Waldfeststellung**

Waldgrenzen und Waldflächen werden aufgrund der Bodenbedeckung der amtlichen Vermessung dargestellt. Mit Ausnahme der statisch festgelegten Waldgrenzen, gemäss Artikel 11 KVV, ist die Waldgrenze dynamisch und lediglich orientierend. Die Festlegung eines Auflage- und Einspracheverfahrens erübrigt sich somit. Das Verfahren zu statisch festgelegten Waldgrenzen entlang von Bauzonen und Gebieten, in denen nach kantonalem Richtplan eine Zunahme des Waldes verhindert werden soll, wird im Artikel 11 KVV geregelt.

#### **Artikel 10a Gedeckte Holzlager (neu)**

Das Errichten gedeckter Holzlager im Wald und der anschliessende Missbrauch als Geräteunterstand gibt in der Praxis immer wieder Anlass zu Diskussionen und stellt die Baubewilligungsbehörden vermehrt vor Herausforderungen. Aus diesem Grund ist eine klare Regelung über das zulässige Ausmass der gedeckten Holzlager notwendig.

Die Diskussion über die Baubewilligungspflicht von Energieholzlagern hat ihren Ausgangspunkt im Entscheid des Regierungsrats des Kantons Aargau vom 11. August 1999. Darin wurde festgehalten, dass ein Holzunterstand der Baubewilligungspflicht unterliegt, wenn die Einrichtung fest und dauerhaft ist, bestehend aus einem stabilen, tragenden Gerüst, so dass der Unterstand unabhängig von der Menge des gelagerten Holzes permanent bestehen bleibt. Dies entspricht grundsätzlich auch dem Merkblatt A2 Bauten ausserhalb der Bauzone des Amtes für Raumentwicklung.

Im Zusammenhang mit der letzten Revision der eidgenössischen Waldgesetzgebung wurde auch die parlamentarische Initiative 10.470 (Raumplanerische Rahmenbedingungen für die Lagerung einheimischer erneuerbarer Rohstoffe) behandelt bzw. umgesetzt. Aufgrund dessen entstand Artikel 13a Waldverordnung (WaV; SR 921.01). Auch darin wird angegeben, dass forstliche Bauten und Anlagen, wie unter anderem gedeckte Energieholzlager nur mit behördlicher Bewilligung (Baubewilligung) nach Artikel 22 des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) errichtet oder geändert werden dürfen. Aus dem erläuternden Bericht zu dieser Bestimmung und zur parlamentarischen Initiative ergibt sich jedoch, dass es unterschiedliche Formen von gedeckten Energieholzlagern gibt. Insbesondere hält der Bericht fest, dass bezüglich der Baubewilligungspflicht für kleine, einfach erstellte, gedeckte Energieholzlager wie beispielsweise einreihig geschichtete und abgedeckte Stückholzlager entlang von Waldstrassen oder Holzlagerplätzen das kantonale Recht massgebend ist. Dies ermöglicht es dem Kanton, für solche Stückholzlager auf kantonaler Ebene eine Regelung zu treffen, da der Bericht diese

nicht als baubewilligungspflichtige Bauten und Anlagen im Sinne des Bundesrechts bzw. von Artikel 22 RPG sieht.

Der neue Artikel 10a KVV stellt klar, dass kleine, einfach erstellte und gedeckte Energieholzlager ohne Baubewilligung erstellt werden dürfen. Notwendig ist jedoch die Einwilligung des zuständigen Revierförstern. Die Sicherheitsdirektion erlässt ergänzende Vorschriften über die maximalen Ausmasse dieser Holzlager.

### **Artikel 13           Grossveranstaltungen**

Eine Unterscheidung in der Handhabung von Bewilligungen für Veranstaltungen in Waldreservaten und dem übrigen Waldareal ist überflüssig. Ob eine Bewilligung für eine Veranstaltung im Wald erforderlich ist, hängt von der Art, der Gösse und den zu erwartenden Auswirkungen auf das Waldareal ab. Allfällige Einschränkungen in Waldreservaten sind zwischen Kanton und Waldeigentümer direkt zu regeln.

### **Artikel 14a           Velofahren, Mountainbiken und Reiten (neu)**

Velofahrer, Mountainbiker und Reiter sind zunehmend auch ausserhalb der markierten Wege im Wald zu beobachten. Dies führt nicht nur zu Schäden an den Fusswegen und der Vegetation, sondern auch zu einer zunehmenden Beunruhigung weiterer Waldgebiete. Dadurch wird auch der Lebensraum der Wildtiere stark gestört. Die geltende Verordnung äussert sich dazu nicht ausdrücklich, sodass im Rahmen der Revision diese Problematik in einem separaten Artikel geregelt werden soll.

Mit einer neuen Bestimmung werden Rahmenbedingungen definiert. So soll Velofahren, Mountainbiken und Reiten im Wald nur auf Waldstrassen und befestigten Waldwegen erlaubt sein. Velofahren und Mountainbiken soll zudem auf signalisierten Wanderwegen und speziell markierten, bewilligten Pisten zulässig sein. Vorbehalten bleibt das KFWG.

### **Artikel 16           Waldabstand (aufheben)**

Diese Bestimmung der geltenden Verordnung wird hinfällig, da der Waldabstand bereits im Planungs- und Baugesetz (PBG; RB 40.1111) rechtskräftig festgeschrieben ist.

### **Artikel 17           Schutzmassnahmen und Zuständigkeit**

#### **Artikel 18           Grundlagen**

Die Titel der beiden Artikel widerspiegeln nicht den Inhalt des Artikels, womit eine Änderung bzw. eine Entflechtung angebracht ist. Neben der Erstellung der Gefahrenkarten und dem Führen eines Ereigniskatasters ist der Kanton gemäss Artikel 15 WaV ebenfalls für die Führung eines Inventars über Bauten und Anlagen, die für den Schutz vor Naturereignissen von Bedeutung sind (Schutzbautenkataster), verantwortlich. Zudem wird die Zuständigkeit für die Einrichtung eines Frühwarndiensts neu im Artikel 18 Absatz 3 festgeschrieben.

### **Artikel 23           Waldpflegepläne**

Das Instrument der Waldbauprojekte existiert in dieser Form nicht mehr. Anstelle von Einzelprojekten werden mehrheitlich zeitlich befristete Programmvereinbarungen mit den Waldeigentümern zur Waldpflege abgeschlossen. Diese Programmvereinbarungen werden im Rahmen der NFA-Perioden auf der Grundlage der Waldpflegepläne abgeschlossen.

**Artikel 24 Forstliche Projekte (aufheben)****Artikel 25 Verbindlichkeit (aufheben)**

Die sogenannten Waldbauprojekte, meist Kombinationen zwischen reinen Waldpflagemassnahmen und technischen Projekten, wie beispielsweise Waldstrassen, wurden früher gemäss Gesetzgebung einem Auflageverfahren unterzogen. Mit der Trennung der Massnahmen in reine waldbauliche sowie in rein technische Massnahmen im Rahmen der Programmvereinbarungen verschwand diese Projektkategorie. Waldbauliche Massnahmen müssen nicht aufgelegt werden. Waldstrassenprojekte oder Schutzbauten können nach Strassen-, respektive Baugesetz aufgelegt werden. Artikel 24, der das Verfahren zur Genehmigung forstlicher Projekte aufzeigt, kann deshalb aufgehoben werden.

Aufgrund der Aufhebung von Artikel 24 wird Artikel 25 überflüssig und kann ebenfalls aufgehoben werden.

**Artikel 26 Waldreservate**

Waldreservate gründen auf bilateralen Verträgen zwischen Waldeigentümern und dem Kanton und haben ausschliesslich Auswirkungen auf die Holznutzung. Da Reservate weder die allgemeine Zugänglichkeit des Waldes noch Rechte Dritter einschränken, ist eine öffentliche Auflage nach den Vorschriften des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz (RB 10.5101) nicht notwendig. Aus diesem Grund kann Artikel 26 Absatz 2 aufgehoben werden.

**Artikel 31 Waldschäden****Artikel 31a Wildeinfluss (neu)**

Der Umgang mit Wald- und Wildschäden ist in der geltenden Verordnung alleine in Artikel 31 geregelt. Da Wald- und Wildschäden jedoch unterschiedliche Auswirkungen auf den Wald haben, müssen auch unterschiedliche Massnahmen ergriffen werden. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, soll die Bestimmung entflochten und neu in zwei Artikeln (Waldschäden und Wildeinfluss) geregelt werden.

**Artikel 34 Verwendung einheimischen Holzes**

Das revidierte Waldgesetz verpflichtet den Bund bei eigenen Bauten, den Einsatz von nachhaltig produzierten Holz zumindest zu prüfen. Der geltende Artikel 34 KWV hält den Regierungsrat dazu an, im Rahmen seiner Kompetenzen die Verwendung einheimischen Holzes zu fördern. Eine Konkretisierung und Anpassung an die Bundesgesetzgebung ist auch unter Berücksichtigung der Parlamentarischen Empfehlung Hans Gisler (SVP, Schattdorf) sinnvoll.

**Artikel 37 Beiträge des Kantons**

Aufgrund des revidierten WaG muss Artikel 37 KWV angepasst werden. Neu können auch ausserhalb des Schutzwalds Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden, die die Funktion des Walds gefährden, finanziell unterstützt werden. Des Weiteren lässt das WaG Beiträge an Infrastrukturen (bspw. Walderschliessungen) auch ausserhalb des Schutzwalds wieder zu.

**Artikel 46 Kreisforstmeister und Revierförster**

Mit der Revision WaG wurde das Wählbarkeitszeugnis für Forstmeister abgeschafft. Entsprechend soll die Formulierung von Artikel 46 an das übergeordnete Recht angepasst werden. Als höhere Aus-

bildungen gelten Abschlüsse an höheren Fachschulen, Fachhochschulen und Universitäten. In der Regel werden Revierförsterstellen durch Waldfachleute mit Ausbildung an einer höheren Fachschule (Försterschulen) und Kreisforstmeisterstellen mit Absolventen von Fachhochschulen oder Universitäten besetzt.

Die Ergänzung von Artikel 46 mit einem Absatz 4 schafft die rechtliche Grundlage für die Entschädigung von Revierförstern. Der Regierungsrat erlässt hierzu ein Reglement.

Revierförster sind von den Korporationsbürgergemeinden angestellt. Für einige hoheitliche und auch nicht hoheitliche Tätigkeiten im Bereich der Planung wird der Revierförster bereits heute durch den Kanton entschädigt. Die Entschädigung erfolgt teilweise über Projekte (Anzeichnung im Rahmen von Programmvereinbarungen) oder auch über Direktaufträge (z.B. Waldpflegepläne). Es gibt aber Tätigkeiten im hoheitlichen Bereich, für die der Revierförster nicht entschädigt ist bzw. die Kosten von dessen Arbeitgeber (Korporationsbürgergemeinden) übernommen werden – und dies obwohl der Kanton von Gesetzes wegen für den Vollzug der forsthoheitlichen Aufgaben verantwortlich ist. Dabei handelt es sich in erster Linie um forstpolizeiliche Aufsichtsfunktionen. Weiter ist auch die Anzeichnung im Privatwald nicht befriedigend geregelt. Erfahrungszahlen zeigen, dass pro Revier für Anzeichnung im Privatwald und übrige bis jetzt nicht vergütete hoheitliche Aufgaben rund 20 Stunden pro Jahr aufgewendet werden. Damit dürfte die Entschädigung für delegierte hoheitliche Aufgaben pro Jahr mit rund 20'000 Franken (2'000 Franken pro Revier) zu Buche schlagen.

#### **Artikel 51            Strafbestimmungen**

Die kantonale Strafprozessordnung wurde im Jahr 2011 durch die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) ersetzt. Dies gilt es im Zuge der Revision der KWV ebenfalls anzupassen.

#### **Artikel 54            Genehmigungsvorbehalt**

Gemäss Artikel 52 WaG, bedürfen die kantonalen Ausführungsbestimmungen zu den Artikeln 16 Absatz 1, 17 Absatz 2 und 20 Absatz 2 WaG zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundes. Aufgrund dessen sind die Artikel 15, 16 und 19 bis 25 KWV durch den Bund zu genehmigen.

#### **D.    Personelle und finanzielle Auswirkungen**

Die Revision der kantonalen Waldverordnung hat keine personellen Auswirkungen. Durch das Schaffen der rechtlichen Grundlage für die Entschädigung der Revierförster für hoheitliche Tätigkeiten wird die Staatskasse zusätzlich mit rund 20'000 Franken pro Jahr belastet.

Beilage:

- Änderungserlass Kantonale Waldverordnung (KWV; RB 40.2111)
- Synopsis Revision Kantonale Waldverordnung (KWV; RB 40.2111)